

Spenden-Überraschung: neue Vorgaben, neue Spendenbescheinigungen ab 2014!

Knapp vor dem Jahreswechsel wurde vom Bundesfinanzministerium ein ausführliches BMF-Schreiben zu den neuen Mustern für Spendenvordrucke veröffentlicht. Nochmals hat man einige notwendige Angaben präzisiert, die auf einer für den Spendenabzug beim Spender notwendigen Spendenbescheinigung enthalten sein müssen.

Gemeinnützige Vereine/Verbände, Stiftungen bis hin zu Städten und Kommunen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollten zeitnah darauf achten, dass nur noch die neuen, inhaltlich veränderten Vordrucke für die Spendenpraxis eingesetzt werden.

Die Zeit wird knapp: Es besteht eine sehr enge Übergangsregelung bis zum Ende dieses Vereinsjahrs!

Praxis-Tipp: Ab Jahresanfang 2014 sollten die neuen Vordrucke uneingeschränkt verwendet werden.

Dazu 10 Praxistipps für Ihre Spendenpraxis

Spendentipp 1

Informieren Sie vereinsintern sofort Ihren Schatzmeister/Rechner/Kassenwart, also unbedingt die Führungskräfte, die regelmäßig für die Spendenpraxis und Ausstellung der Spendenbescheinigungen zuständig und bevollmächtigt sind.

Spendentipp 2

Die Vereinsredaktion stellt ihren Abonnenten die für den PC einsetzbaren und für die Vereinspraxis modifizierten Vordrucke zur Verfügung.

Spendentipp 3

Bei den neuen verbindlichen Mustern müssen unbedingt die vorgesehenen Textpassagen wortgenau übernommen werden, ohne Umformulierungen und etwaige Danksagungen oder Werbung. Nutzen kann man allenfalls die Rückseite des Vordrucks, auch für Fremdwerbung übrigens! Zulässig wären optische Hervorhebungen oder Einrahmungen. Ebenso die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder sogar Wasserzeichen der gemeinnützigen Einrichtung.

Spendentipp 4

Man kann bei der Abfrage auch alle steuerbegünstigten Zwecke nennen, es bedarf daher zunächst keiner genauen Angabe, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Spende erfolgt ist.

Spendentipp 5

Verlangt wird – wie bisher – dass der erhaltene Spendenbetrag sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben benannt wird.

Spendentipp 6

Beim Einsatz der Sachspendenbescheinigung sind bei der Zuwendungshöhe der reine Wert wie auch die zusätzlich ausgewiesene Umsatzsteuer als Gesamtbetrag zu bescheinigen, wenn es um Sachspenden aus dem Betriebsvermögen des Spenders geht. Bei privaten Sachspenden ist der gemeine Wert maßgebend, wobei auf nachprüfbare Unterlagen zu achten wäre, also Nachweis über Kaufbeleg.

Bei älteren Rechnungen dann unter Abzug der zeitlich eingetretenen Absetzung für Abnutzung. Die Unterlagen zur Werteinschätzung müssen zudem mit einer Kopie der Spendenbescheinigung zur Buchführung genommen werden.

Spendentipp 7

Wichtig: Auf jeder Geldzuwendungsbestätigung muss genau angegeben werden, ob es sich bei dem Spendenbetrag um den **Verzicht von Aufwendungen** handelt oder nicht. Die Aufwandsverzichtsspende ist daher nach wie vor zulässig! Bei der Zeile im Vordruck nach den Wertangaben muss also dann **ja oder nein** unbedingt angekreuzt werden.

Spendentipp 8

Durch das **Ehrenamtsstärkungsgesetz** v. 21.3.2013 wurden die gesetzlichen Vorgaben für die Feststellung des Gemeinnützigkeitsstatus neu gefasst (§ 60a AO). Das Verfahren mit Erteilung einer sog. **vorläufigen Bescheinigung**, etwa bei Neugründungen, ist entfallen.

Nunmehr wird gegen rechtsmittelfähigen Bescheid die Gemeinnützigkeit nach den Satzungsvorgaben vom Finanzamt festgestellt. Es muss daher in den neuen Spendenvordrucken genau mit Finanzamts-Steuer Nummer, Ausstellungsdatum etc. angegeben werden, ob man als neuer Verein zunächst nur vorläufig erst nach bisherigem Recht anerkannt ist, wobei auch diese vorläufigen Bescheinigungen, wenn ausgestellt, weiterhin im zeitlichen Rahmen wirksam bleiben. Das BMF-Schreiben enthält genaue wörtliche Angaben, was, abhängig vom jeweiligen Nutzer des Vordrucks, zum Gemeinnützigkeitsstatus in der Spendenbescheinigung angegeben werden muss.

Für Vereine/Verbände nach Neugründung somit folgender Text in diesen bisherigen Altfällen:

„Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamts (Name), St-Nr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.“

Spendentipp 9

Auf jeder Spendenbescheinigung muss sich am unteren Ende wie bisher der Hinweis zu den haftungsrechtlichen Folgen wiederfinden. Auch diese Textvorgaben müssen genau wörtlich berücksichtigt werden.

Spendentipp 10

Schützen Sie unbedingt mit der Verwendung der neuen Vordrucke spätestens ab Jahresanfang 2014 oder ab sofort auch damit *Ihre Spender*, um zu vermeiden, dass es bei späterer Vorlage der ausgestellten Spendenbescheinigungen Beanstandungen durch das Finanzamt bei Abgabe der Steuererklärung gibt!

Das BMF hat mit einem Anlageverzeichnis **18 (!) neue Muster an Spendenvordrucken** herausgegeben, wobei für gemeinnützige Vereine/Verbände im Regelfall zunächst die beiden neuen Muster für **Geld- und Sachspendenbescheinigungen** (die Muster 3 und 4 des BMF) ausreichen dürften.

Hinweis

Daran denken: Die Nichtbeanstandung als Übergangsregelung bei Verwendung der bisherigen Spendenvordrucke läuft zum **31.12.2013** aus!

Fundstelle: BMF, Schreiben v. 7.11.2013, IV C4-S 2223/07/0018:005, Dok. 2013/0239390, zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auch unter **[www.verein-aktuell.de!](http://www.verein-aktuell.de)**